



*Antrag:*

## Änderung der Schiedsrichterordnung

*Antragsteller:*

PV Ost Vorstand

*Beschlussvorschlag:*

Um die Anwesenheit eines/einer SchiedsrichterIn bei jeder sportlichen Veranstaltung unter der Verantwortung des PV Ost sicherzustellen, soll die Anzahl der Schiedsrichtereinsätze pro SchiedsrichterIn und Jahr um einen Einsatz – also auf einen Einsatz pro Jahr - erhöht werden. Die Schiedsrichterordnung soll also in folgendem Punkt geändert werden:

alt	neu
<p><b>§ 6 Schiedsrichtereinsatz und Fort- u. Weiterbildung, Abs. 1)</b> Der Landesschiedsrichter wird vom Schiedsrichterwart eingesetzt. Die Einsatzhäufigkeit muss bei mindestens einem Schiedsrichtereinsatz innerhalb von zwei Jahren liegen.</p>	<p><b>§ 6 Schiedsrichtereinsatz und Fort- u. Weiterbildung, Abs. 1)</b> Der Landesschiedsrichter wird vom Schiedsrichterwart eingesetzt. Die Einsatzhäufigkeit muss bei mindestens einem Schiedsrichtereinsatz <b>pro Jahr</b> liegen.</p>

*Begründung:*

s.o.



## Pétanqueverband Ost e.V.

THÜRINGEN • SACHSEN-ANHALT • SACHSEN

Verbandstag, 29. Februar 2023 in Chemnitz

Antrag:

### Änderung der Ligaordnung

Antragsteller:

PV Ost Vorstand

Beschlussvorschlag:

Jede Ligamannschaft muss eine SchiedsrichterIn stellen. Das gewährleistet einen konfliktlosen Ablauf des Ligabetriebs. Ferner verteilt es schiedsrichterlichen Aufgaben in unserem Verband auf eine sportlich gerechte Weise. Die Ligaordnung soll also in folgenden Punkten ergänzt werden:

alt	neu
<p><b>§ 2 Bedingungen, 1) Teilnahme, Abs. 1:</b> Der Ligaspielbetrieb steht allen Vereinen, die Mitglied im PV Ost sind, offen. Die Vereine können beliebig viele Mannschaften anmelden.</p>	<p><b>§ 2 Bedingungen, 1) Teilnahme, Abs. 1:</b> Der Ligaspielbetrieb steht allen Vereinen, die Mitglied im PV Ost sind, offen. Die Vereine können beliebig viele Mannschaften anmelden. <b>Pro Mannschaft ist eine SchiedsrichterIn zu stellen. Wird die SchiedsrichterIn an einem Ligaspieltag eingesetzt, ist die SchiedsrichterIn nicht berechtigt, als SpielerIn an diesem Spieltag teilzunehmen.</b></p>

Begründung:

Die schiedsrichterlichen Aufgaben in unserem Verband werden auf eine sportlich gerechte Weise auf alle Vereine verteilt. Schiedsrichter sollen in keinen Gewissenskonflikt geraten, nur weil sie als spielende Schiedsrichter eingesetzt sind

alt	neu
<p><b>§ 2 Bedingungen, 1) Teilnahme, Abs. 2:</b> Um die für den Ligaspielbetrieb nötige Mannschaftsstärke von mindestens 6 SpielerInnen zu erreichen, können Vereine Ligaspielgemeinschaften bilden. Die Teilnahme ist beim Sportwart zu beantragen.</p>	<p><b>§ 2 Bedingungen, 1) Teilnahme, Abs. 2:</b> Um die für den Ligaspielbetrieb nötige Mannschaftsstärke von mindestens 6 SpielerInnen zu erreichen, können Vereine Ligaspielgemeinschaften bilden. Die Teilnahme ist beim Sportwart zu beantragen. <b>Ligaspielgemeinschaften sind nicht verpflichtet, eine SchiedsrichterIn für</b></p>

Ligaspielgemeinschaften können sich nicht für die Bundesliga qualifizieren.	<b>die jeweilige Saison zu stellen.</b> Ligaspielgemeinschaften können sich nicht für die Bundesliga qualifizieren.
---	--

*Begründung:*

Da Ligaspieldgemeinschaften sich nicht für die Bundesliga qualifizieren können und meist durch kleine Vereine gebildet werden, ist für sie das Stellen einer SchiedsrichterIn nicht verpflichtend.

alt	neu
<p><b>§ 2 Bedingungen, 2) Fristen:</b> Die verbindliche Meldung der Mannschaften hat bis zum 28. Februar der jeweiligen Saison zu erfolgen. Die Vereine melden ihre Mannschaft(en) beim Sportwart.</p> <p>Vereine, die zu diesem Datum noch offene Spielerkontingente haben, melden diese dem Sportausschuss. Bis drei Wochen nach dem 28. Februar ist aufgrund dessen die Bildung von Spielgemeinschaften möglich.</p> <p>Mit der Anmeldung verpflichtet sich die Mannschaft an den Ligaspieltagen teilzunehmen.</p> <p>Die Ligasaison beginnt frühestens am 1. April und endet spätestens drei Wochen vor der Aufstiegsrunde zur Pétanque-Bundesliga.</p> <p>Die Termine und Spielorte der Saison werden vom Verbandstag festgelegt.</p>	<p><b>§ 2 Bedingungen, 2) Fristen:</b> Die verbindliche Meldung der Mannschaften hat bis zum 28. Februar der jeweiligen Saison zu erfolgen. Die Vereine melden ihre Mannschaft(en) <b>und jeweiligen SchiedsrichterInnen</b> beim Sportwart <b>bzw. Schiedsrichterwart</b>.</p> <p>Vereine, die zu diesem Datum noch offene Spielerkontingente haben, melden diese dem Sportausschuss. Bis drei Wochen nach dem 28. Februar ist aufgrund dessen die Bildung von Spielgemeinschaften möglich.</p> <p>Mit der Anmeldung verpflichtet sich die Mannschaft an den Ligaspieltagen teilzunehmen.</p> <p>Die Ligasaison beginnt frühestens am 1. April und endet spätestens drei Wochen vor der Aufstiegsrunde zur Pétanque-Bundesliga.</p> <p>Die Termine und Spielorte der Saison werden vom Verbandstag festgelegt.</p>

*Begründung:*

Klare organisatorische Regelung, dass jede Ligamannschaft eine SchiedsrichterIn in Ihren Reihen haben muss.



## Pétanqueverband Ost e.V.

THÜRINGEN • SACHSEN-ANHALT • SACHSEN

Verbandstag, 29. Februar 2023 in Chemnitz

Antrag:

### Änderung der Finanzordnung

Antragsteller:

PV Ost Vorstand

Beschlussvorschlag:

Jede Ligamannschaft hat die Pflicht, eine SchiedsrichterIn zu stellen. Das gewährleistet einen konfliktlosen Ablauf des Ligabetriebs. Kann die Ligamannschaft keinen Schiedsrichter stellen, verhängt der Sportausschuss ein Bußgeld von bis zu 150,00 €. Die Finanzordnung soll also in folgenden Punkten ergänzt werden:

alt	neu
<p><b>§ 10 (3)</b> Arten von Ordnungsstrafen bei sportlichen Vergehen:</p> <p><b>a)</b> Bei Nichtantritt (einer Mannschaft) zu einem Ligaspiel legt der Sportausschuss ein Bußgeld fest, von bis zu 150,00 €.</p> <p>Der Sportausschuss ist angehalten, die Gründe des Wegbleibens zu untersuchen, bevor etwaige Ordnungsstrafen verhängt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>· Für die Entscheidung ist ein Statement des betroffenen Vereines einzuholen sowie die zu diesem Zeitpunkt aktuelle sportliche Situation zu analysieren.</li><li>· Grundsätzlich wird unterschieden zwischen „höherer Gewalt“ und „fehlerhaftem Verhalten“. Im Fall von „höherer Gewalt“ darf das Bußgeld</li></ul>	<p><b>§ 10 (3)</b> Arten von Ordnungsstrafen bei sportlichen Vergehen:</p> <p><b>a)</b> Bei Nichtantritt (einer Mannschaft) zu einem Ligaspiel legt der Sportausschuss ein Bußgeld fest, von bis zu 150,00 €.</p> <p><b>Ebenso verfährt der Sportausschuss, wenn eine Mannschaft keine SchiedsrichterIn für die laufende Saison stellt.</b></p> <p>Der Sportausschuss ist angehalten, die Gründe des Wegbleibens zu untersuchen, bevor etwaige Ordnungsstrafen verhängt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>· Für die Entscheidung ist ein Statement des betroffenen Vereines einzuholen sowie die zu diesem Zeitpunkt aktuelle sportliche Situation zu analysieren.</li><li>· Grundsätzlich wird unterschieden zwischen „höherer Gewalt“ und „fehlerhaftem Verhalten“. Im Fall von „höherer Gewalt“ darf das Bußgeld</li></ul>

<p>40% der möglichen Höchststrafe nicht übersteigen.</p> <p>· Das Bußgeld ist von dem Verein zu entrichten, für den die Ligamannschaft startet. Handelt es sich um eine Spielgemeinschaft, wird das Bußgeld entsprechend der Anzahl der jeweiligen Lizenzspieler auf die beteiligten Vereine aufgeteilt.</p>	<p>40% der möglichen Höchststrafe nicht übersteigen.</p> <p>· Das Bußgeld ist von dem Verein zu entrichten, für den die Ligamannschaft startet. Handelt es sich um eine Spielgemeinschaft, wird das Bußgeld entsprechend der Anzahl der jeweiligen Lizenzspieler auf die beteiligten Vereine aufgeteilt.</p>
--	--

*Begründung:*

Die schiedsrichterlichen Aufgaben in unserem Verband werden auf eine sportlich gerechte Weise auf alle Vereine verteilt.